

Abänderungsantrag in zweiter Lesung

der Abgeordneten Mag. Romana Deckenbacher, Mag. Eva Blimlinger,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 3810/A der Abgeordneten Mag. Romana Deckenbacher, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2629 d.B.) – TOP 4

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag 3810/A der Abgeordneten Mag. Romana Deckenbacher, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichts des Verfassungsausschusses (2629 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden“

2. In Artikel 2 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c) die Bediensteten des Exekutivdienstes in den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren,““

3. In Artikel 2 lautet Z 13:

„13. Dem § 45 wird folgender Abs. 50 angefügt:

„(50) In der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2024, treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie § 42j samt Überschrift sowie der Entfall des § 11 Abs. 1 Z 12 und 13 mit 1. Mai 2022;

2. § 11 Abs. 1 Z 8 und § 13 Abs. 1 Z 4 sowie der Entfall des § 11 Abs. 1 Z 9 mit 18. Juli 2022;

3. § 9 Abs. 3 lit. m, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. c, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 7, § 27 Abs. 2 und 6, § 37a Abs. 1 Z 1, § 41d Abs. 5 sowie § 42 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;

4. § 13 Abs. 1 Z 5 und 6 mit Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Organe der Personalvertretung; auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die nächste gesetzliche Tätigkeitsperiode sind diese Bestimmungen anzuwenden.““

Begründung

Zur Ziffer 1: Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu den Ziffern 2 und 3: Die forensisch-therapeutischen Zentren wurden mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, BGBl 223/2022, ins Leben gerufen. Derzeit gibt es fünf solche Zentren. Es soll klargestellt werden, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Zentren vom Zentralausschuss gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. c. vertreten werden.

[Handwritten signature: Peter König]
[Handwritten signature: (Langer)]
[Handwritten signature: (Gernu)]

[Handwritten signature: Romana Deckenbacher]
[Handwritten signature: Eva Blimlinger]
[Handwritten signature: (Langer)]

[Handwritten signature: (Blimlinger)]
[Handwritten signature: (Langer)]

